

richtung der Stadt Wilsdruff ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (5) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus einer aktiven Abteilung. Es können eine Alters- und Ehrenabteilung sowie eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. In der Ortswehr Wilsdruff besteht ein musiktreibender Zug, das Feuerwehrblasorchester Wilsdruff.
- (6) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter. Die Leitung der Ortswehren obliegt den Ortswehrleitern. Oberster Dienstvorgesetzter der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff ist der Bürgermeister der Stadt Wilsdruff.

§ 2

Pflichten der Feuerwehren

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff hat die Pflichten,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff hat die ortsfeste Befehlsstelle (ofBst) entsprechend der Stabsdienstordnung aufzubauen und zu führen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff kann auf Grund freiwilliger Meldung als ehrenamtlich tätige Person aufgenommen werden, wer
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen ist,
 - c) die charakterliche Eignung besitzt,
 - d) sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet,
 - e) die deutsche Sprache in Wort und Schrift sicher beherrscht,
 - f) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung hat,
 - g) die Ausbildung innerhalb von 2 Jahren beginnt.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Der aktive Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr kann aktiv Dienst leisten, wer seinen Erst- oder Zweitwohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Stadtgebiet Wilsdruff hat. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes bzw. des Arbeitsplatzes der Stadtverwaltung (Hauptamt) mitzuteilen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Vorschlag des Ortswehrleiters. Neu aufgenommene Mitglieder der Ortsfeuerwehren werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist in der nächsten Sitzung über neu aufgenommene Mitglieder zu informieren.
- (4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Stadtfeuerwehrausschuss nach Beratung mit der örtlichen Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 bis 3 beschließen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der FFW erhält nach seiner Aufnahme einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis (Passbild ist beizustellen).

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff
 - a) zur Erfüllung seiner Dienstpflichten aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig ist,
 - b) ungeeignet zum Feuerwehrdienst gemäß § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - c) aus der FFW entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der FFW für

ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat dies unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht ausgeschlossen werden. Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur FFW, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der FFW

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff haben das Recht, den Stadtwehrleiter und die Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortswehren haben das Recht, ihren ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Stellvertreter für Jugendarbeit und Angehörige der FFW, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der FFW erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden,

die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der FFW sind zu jederzeitigem rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sie sind insbesondere verpflichtet,

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden.
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen.
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der FFW gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
 - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 - g) Verschwiegenheit über Informationen und Kenntnisse, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu oder über Dritte (Geschädigte) erlangt wurden, zu wahren. Insbesondere sind keine Fotos und Informationen von der Einsatzstelle an Dritte weiterzugeben oder in sozialen Netzwerken zu teilen. Die Vorschriften zum Datenschutz sind anzuwenden.
- (6) Die aktiven Angehörigen der FFW haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen ihrem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der FFW schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses oder
 - c) den Ausschluss nach § 4 dieser Satzung veranlassen.

Der Stadtwehrleiter hat dem Angehörigen der FFW Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

- (8) Angehörigen der aktiven Abteilung kann auf Antrag durch den Stadtwehrleiter, unter Darlegung der besonderen Gründe, gestattet werden, in einem ruhenden Dienstverhältnis

(Aktive Reserve) geführt zu werden. Damit bleiben diese Kameraden Mitglieder der Feuerwehr, gehören aber keiner Abteilung an.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der FFW führt den Namen "Jugendfeuerwehr Wilsdruff". Die Jugendfeuerwehr Wilsdruff besteht aus einer bzw. mehreren Ortsjugendgruppen und wird vom Stellvertreter für Jugendarbeit, auf der Ebene der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff, und örtlich von den Jugendwarten und deren Stellvertretern geleitet. Alle Ortsfeuerwehren unterstützen die Jugendabteilung.
- (2) In die Jugendfeuerwehr kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines Passbildes aufgenommen werden, wer
- seinen Wohnsitz in der Stadt Wilsdruff hat;
 - das 8. Lebensjahr vollendet, aber das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 - die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt;
 - charakterlich für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet ist.

Mit dem Aufnahmeantrag soll durch die/den Erziehungsberechtigten/-n eine Fotoerlaubnis/Multimediaantrag (Formular) erteilt werden. Sofern diese nicht erteilt werden kann, ist dies durch den/die Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Stellvertreter für Jugendarbeit nach Anhörung des Jugendwarts und der örtlichen Wehrleitung.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- b) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- c) aus der Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 18. Lebensjahres entlassen wird,
- d) aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird,
- e) wenn ein Erziehungsberechtigter seine Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknimmt,
- f) in den aktiven Dienst einer Abteilung der Feuerwehr wechselt oder
- g) den Wohnsitz außerhalb der Stadt Wilsdruff verlegt.

Aktive Angehörige der Feuerwehr können weiterhin entsprechend den Richtlinien der Landesfeuerwehr Sachsen in der Jugendfeuerwehr tätig sein.

- (4) Die Mitglieder der Ortswehr wählen ihren Jugendwart auf die Dauer von fünf Jahren, entsprechend den Regelungen in § 16 dieser Satzung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung nicht erteilt, ist mit der Angelegenheit der Stadtfeuerwehrausschuss zu befassen.
- (5) Der Stellvertreter für Jugendarbeit vertritt die Jugendfeuerwehr vor dem Stadtwehrleiter und dem Stadtfeuerwehrausschuss. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Der Stellvertreter für Jugendarbeit muss Angehöriger der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Stellvertreter für Jugendarbeit muss den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben oder sich zum Besuch des Lehrganges innerhalb der nächsten 2 Jahre verpflichten.
- (6) Die Jugendfeuerwehr kann dem Stadtfeuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehren wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrendienstfähig sind, können im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern zu Übungen, Ausbildungsdiensten und Einsätzen herangezogen werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters oder des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der FFW oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der FFW ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der FFW sind:

- a) die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff,
- b) die Ortsfeuerwehrversammlung,
- c) der Stadtfeuerwehrausschuss/der Ortsfeuerwehrausschuss,
- d) die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung der FFW

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff durchzuführen. Teilnehmer an der Hauptversammlung sind alle Kameraden und Kameradinnen der Ortsfeuerwehren. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr abzugeben. Dem Bürgermeister ist jederzeit das Rederecht einzuräumen. In der Hauptversammlung wird die Stadtwehrleitung gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der FFW oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der FFW und dem Bürgermeister durch den Stadtwehrleiter mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der aktiven Mitglieder der FFW anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der FFW beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter zu bestätigen und dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung findet § 10 dieser Satzung analog Anwendung. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist ein beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss setzt sich aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern, dem Stellvertreter für Technik, dem Stellvertreter für Aus- und Weiterbildung und dem Stellvertreter für Jugendarbeit zusammen.

Der Schriftführer nimmt auf Anforderung ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Darüber hinaus können weitere Personen hinzugezogen werden. Sie nehmen auf Anforderung ohne Stimmberechtigung teil.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung rechtzeitig einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Bürgermeister bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Ihm ist jederzeit das Rede-recht einzuräumen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine vom Stadtwehrleiter zu bestätigende Niederschrift anzufertigen und den

Mitgliedern sowie dem Bürgermeister zur Verfügung zu stellen.

- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, ggf. dem Vertreter des musiktreibenden Zuges und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitungen

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter und die Stellvertreter für Aus- und Fortbildung, für Technik und der Stellvertreter für Jugendarbeit an.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt, vom Stadtrat bestätigt und vom Bürgermeister berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Ortswehrleitungen gehören die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter an. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.
- (4) Die Ortswehrleitungen werden von den Angehörigen der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl gewählt und vom Bürgermeister berufen.
- (5) Für jeden Bereich kann ein Bereichsleiter, bevorzugt aus den Reihen der Ortswehrleiter, durch die Angehörigen der Ortsfeuerwehren des Bereiches in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer der FFW aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über erforderliche persönliche und fachliche Voraussetzungen verfügt. Soweit eine erforderliche Aus- oder Fortbildung aus Gründen, die der Kamerad nicht zu vertreten hat (z. B. Auslastung der Fortbildungen), zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht angefangen oder abgeschlossen werden konnte, ist diese innerhalb von 2 Jahren nach der Wahl nachzuholen. Die für jede zu wählende Funktion zu erfüllenden Mindestanforderungen sind in Anlage 1 dargestellt.
- (7) Die Wahlperiode der Wehrleitungen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Berufung durch den Bürgermeister und endet

mit Ablauf des Tages, der mit seiner Zahl dem Tag der Berufung entspricht.

- (8) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (9) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Stadtwehrleitung oder einer Ortswehrleitung vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so erfolgt die Nachwahl für die frei gewordene Funktion für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode der Wehrleitung.
- (10) Ist ein Verfahren nach Abs. 8 nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der jeweiligen Funktion zu beauftragen.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister, mit Zustimmung des Stadtrates, bis zur Berufung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

§ 13

Aufgaben der Wehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (2) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter, aber auch den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen.
- (3) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (4) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (5) Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 6 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses vom Stadtrat abberufen werden.
- (6) Für die Ortswehrleiter gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 14

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der FFW eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Geräteführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der FFW zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15
Schriftführer, Kassenverwalter

- (1) Der Schriftführer wird für die Dauer von fünf Jahren vom Stadtfeuerwehrausschuss bestellt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen.
- (3) Die Kassenverwalter der Ortswehren werden vom Ortswehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt und haben die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Ortswehrleiter geleistet werden. Es ist ein Kassenbuch zu führen.
- (4) Für Schriftführer und Kassenverwalter der Ortsfeuerwehren findet § 14 analoge Anwendung.

§ 16
Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der FFW, bekannt zu geben.
Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Bewerbungen von Angehörigen der Feuerwehr müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Feuerwehrausschuss, der die Wahlvorschläge bestätigt, beim Stadtwehrleiter vorliegen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Stadtwehrleiter. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist über die Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Die Briefwahl ist zulässig.
- (4) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushählung vornehmen.

- (5) Wahlen in den Ortsfeuerwehren sind vom Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Im Übrigen gilt Abs. 3.
- (6) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (7) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter sowie der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber im zweiten Wahlgang zur Wahl, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Stadtwehrleiter dem Bürgermeister zu übergeben. Wird dem Wahlergebnis nicht zugestimmt, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters oder der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der FFW vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommt. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 7 dieser Satzung die Wehrleitung ein.
- (11) Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen oder Ämtern durch eine Person ist zu vermeiden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister unter Hinzuziehung des Stadtfeuerwehrausschusses.

§ 17

Sondervermögen

- (1) Für jede Ortsfeuerwehr wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - a) Zuwendungen der Gemeinde

- b) Zuwendungen Dritter
 - c) Erträgen aus Veranstaltungen
 - d) sonstigen Einnahmen
 - e) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Jede Ortsfeuerwehr stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Ausgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Es wird eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Ausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der jeweilige Feuerwehrausschuss selbstständig.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von den Hauptversammlungen auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Ergänzende Regelungen sind in einer eigenen Satzung über die Kameradschaftskasse zu treffen.

§ 18

Feuerwehrorchester

Zur Pflege der Feuerwehrmusik in der Stadt Wilsdruff kann ein musiktreibender Zug - Feuerwehrorchester Wilsdruff - gebildet werden. Der Einsatz, die organisatorischen und rechtlichen Belange sowie die Geschäftstätigkeit obliegen der Leitung des Feuerwehrorchesters.

§ 19

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Eine Kommunikation mit der Presse findet ausschließlich durch den Stadtwehrleiter oder seinen Stellvertreter statt.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Zuarbeit für das Amtsblatt, wird durch entsprechend vom Stadtwehrleiter benannte Kameraden ausgeübt.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Feuerwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 16. November 2006 der Stadt Wilsdruff außer Kraft.

Wilsdruff, 04.12.2017



Ralf Rother
Bürgermeister



Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung

I. Mindestanforderungen für die auszuübenden Funktionen

Stadtwehrleitung

Stadtwehrleiter:	114 113	Leiter einer Feuerwehr Einführung in die Stabsarbeit
Stellv. Stadtwehrleiter:	114 113	Leiter einer Feuerwehr Einführung in die Stabsarbeit
Stellv. Technik:	114 111	Leiter einer Feuerwehr Zugführer
Stellv. Aus-u.Weiterb:	114 111	Leiter einer Feuerwehr Zugführer
Stellv. Jugendarbeit:	190 111	Jugendfeuerwehrarbeit Zugführer
Leiter Alters-u. Ehrenabt:	111	Zugführer

Ortswehrleitung

Ortswehrleiter:	114 111 110	Leiter einer Feuerwehr Zugführer (Sollstärke größer Zugstärke) Gruppenführer (Sollstärke kleiner Zugstärke)
Stellv. Ortswehrleiter:	114 111 110	Leiter einer Feuerwehr Zugführer (Sollstärke größer Zugstärke) Gruppenführer (Sollstärke kleiner Zugstärke)
Gerätewart:		Maschinist (wird berufen)
Jugendwart:	190 110	Jugendfeuerwehrarbeit Gruppenführer (empfohlen) Trupführer (möglich)
Bereichsleiter:		bevorzugt aus den Reihen der Ortswehrleiter des Bereichs

II. Grundsätze der Prüfung

Satzung der Feuerwehr Wilsdruff

(6) Gewählt werden kann nur, wer der FFW aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

Brandschutzbedarfsplan Stadt Wilsdruff Stand: 01.11.2012

(7.4) Festlegung notwendige Personalstruktur

Zu den 200 Funktionsstellen in den Ortsfeuerwehren sind ein Stadtwehrleiter und ein Stellv. Stadtwehrleiter mit Qualifikation „Verbandsführer“ notwendig.

Landkreis Regelung zur Führungsorganisation Stand 21.05.2015

(5.1) Ortsfeste Befehlsstelle

(5.1.3) Leitung

Die Leitung des Einsatzes im Bereich der ortsfesten Befehlsstellen obliegt in der Regel den beteiligten Gemeindeführern bzw. deren Stellvertretern erforderliche Qualifikation: L113 „Einführung in die Stabsarbeit nach FwDV2“.

FWDV2 Stand 01.12.2012

1.4 Die Feuerwehrangehörigen, die eine Funktion ausüben, müssen die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Vertreter von Führungskräften müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

1.5 Die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion soll nur Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die vorhergehende Führungsfunktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die befristete Wahrnehmung einer Funktion ohne erfolgreichen Abschluss der hierfür erforderlichen Ausbildung soll auf zwei Jahre begrenzt werden, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4, S. 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 04.12.2017



Ralf Rother
Bürgermeister

